

**Verordnung  
über das Naturschutzgebiet „Holdenstedter Teiche“  
in der Stadt Uelzen, Landkreis Uelzen**

**Vom 27. 11. 2007**

Aufgrund der §§ 24, 28 c, 29, 30 und 34 b NNatG i. d. F. vom 11. 4. 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 161), und des § 3 Abs. 3 ZustVO-Naturschutz vom 9. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 583) wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Holdenstedter Teiche“ erklärt.

(2) Das NSG liegt im Landkreis Uelzen. Es befindet sich in der Stadt Uelzen in den Gemarkungen Holdenstedt, Klein Süstedt und Veerßen.

(3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mit veröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 10 000 (**Anlage**). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

(4) Das NSG liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebiet „Ilmenau mit Nebenbächen“.

(5) Das NSG hat eine Größe von ca. 57 ha.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Das NSG „Holdenstedter Teiche“ liegt im Naturraum „Uelzener Becken und Ilmenauiederung“ in der Gerdauiederung. Die Niederung ist geprägt durch naturnahe Laubwälder und Grünland verschiedener Ausprägung und Nutzungsintensität. Das Gebiet weist darüber hinaus naturnahe Stillgewässer und ungenutzte Lebensräume auf. An den Rändern der Niederung sind Nadelwälder und einzelne Ackerflächen in das Gebiet einbezogen worden.

(2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung der „Holdenstedter Teiche“ als Laubwaldgebiet mit naturraumtypischen Waldgesellschaften und eingestreuten Grünland- und Ackerflächen sowie naturnahen Still- und Fließgewässern, als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als Landschaft von Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und herausragender Schönheit.

(3) Die Erklärung zum NSG bezweckt die Erhaltung und Förderung insbesondere

1. der Gerdau als naturnahes, ökologisch durchgängiges Fließgewässer,
2. der Holdenstedter Teiche als Lebensraum seltener Tier- und Pflanzenarten,
3. naturnaher und strukturreicher Laubwälder verschiedener Feuchtestufen,
4. sonstiger niederungstypischer Lebensräume, insbesondere von Feuchtgebüsch, Röhricht, Seggenriedern und Hochstaudenfluren,
5. extensiv genutzter, artenreicher Nass- und Feuchtgrünlandereien,
6. der charakteristischen, zum Teil bestandsbedrohten Tier- und Pflanzenarten der Laubwälder, des Grünlandes und der Bachniederungen sowie ihrer Lebensgemeinschaften.

(4) Das NSG ist Teil des Europäischen Ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21. 5. 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. 11. 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368).

(5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes durch

1. den Schutz und die Entwicklung insbesondere
  - a) der Gerdau mit ihren Zuläufen als Bestandteil des von natürlicher Dynamik geprägten, vernetzten Fließgewässerkomplexes der Ilmenau,
  - b) der Holdenstedter Teiche als natürliche nährstoffreiche Stillgewässer,
  - c) naturnaher Moor- und Auwälder sowie bodensaurer Buchen- und Eichenwälder verschiedener Ausprägungen,
  - d) Bach begleitender Hochstaudenfluren, Röhrichte, Rieder und Sümpfe,
  - e) von artenreichem Grünland frischer bis nasser Standorte,
2. die Erhaltung und Förderung insbesondere
  - a) der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
    - aa) 91D0 Moorwälder  
als naturnahe, torfmoosreiche Birken- und Birken-Kiefernwälder auf nährstoffarmen, nassen Moorböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
    - bb) 91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)  
als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen- und Eschenwälder aller Altersstufen mit einem naturnahen Wasserhaushalt und standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
  - b) der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
    - aa) 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions  
der Holdenstedter Teiche als nährstoffreiche Seen des Tieflandes mit Laichkraut- oder Froschbiss-Vegetation,
    - bb) 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculus fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion*  
der Gerdau als naturnahes Fließgewässer und ihrer Zuflüsse mit teilweise unverbauten Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen, guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald- und Gehölzsaum sowie Wasservegetation an besonnten Stellen einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
    - cc) 4030 Trockene europäische Heiden  
als strukturreiche, teils gehölzfreie, teils auch von Baumgruppen durchsetzte Zwergstrauchheiden mit Dominanz von Besenheide sowie einem Mosaik unterschiedlicher Altersstadien mit offenen

Sandflächen, niedrig- und hochwüchsigen Heidebeständen einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,

- dd) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

als artenreiche Hochstaudenfluren (einschließlich ihrer Vergesellschaftungen mit Röhrichtern) an Uferabschnitten der Gerdau einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,

- ee) 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoor

als kleinflächig vorhandener torfmoosreicher Waldbinsen-, Pfeifengras- und Kleinseggen-Sumpf im quelligen Talraum der Gerdau einschließlich seiner typischen Tier- und Pflanzenarten,

- ff) 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)

als naturnahe, strukturreiche Buchenwälder auf bodensauren Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,

- gg) 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*

als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf nährstoffarmen Sandböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,

- c) der Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)

- aa) Fischotter (*Lutra lutra*)

als vitale, langfristig überlebensfähige Population durch Sicherung und Entwicklung der Gerdau als naturnahes Gewässer mit ihren Auen (insbesondere geprägt von einer natürlichen Gewässerdynamik, strukturreichen Gewässerrandbereichen mit vielfältigen Deckungsmöglichkeiten, hohem Fischreichtum, störungsarmen Niederungsbereichen, Bach begleitenden Auenwäldern und Ufergehölzen sowie einer hohen Gewässergüte) sowie Förderung der Wandermöglichkeiten des Fischotters entlang der Gerdau und ihrer Nebenbäche,

- bb) Groppe (*Cottus gobio*)

als vitale, langfristig überlebensfähige Population in der Gerdau als durchgängigem, schnell fließendem, sauerstoffreichem und sommerkühlem Fließgewässer (Gewässergüte II oder besser) mit vielfältigen Sedimentstrukturen (kiesiges, steiniges Substrat), unverbauten Ufern und Verstecken unter Wurzeln, Steinen, Holz bzw. flutender Wasservegetation sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,

- cc) Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

als vitale, langfristig überlebensfähige Population in der Gerdau, als durchgängigem, sauerstoffreichem und sommerkühlem Fließgewässer (Gewässergüte II oder besser) mit Laich- und Aufwuchshabitaten mit vielfältigen Sedimentstrukturen und Unterwasservegetation (kiesige und sandige, flache Abschnitte mit mittelstarker Strömung) sowie naturraumtypischer Fischbiozönose.

(6) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen wie z. B. der Schaffung von Gewässerrandstreifen und die Extensivierung der landwirtschaftli-

chen Nutzung soll insbesondere durch Angebote des Vertragsnaturschutzes erfolgen.

### § 3

#### Schutzbestimmungen

(1) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG sind im NSG alle Handlungen verboten, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Als Wege gelten nicht Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen und Rückelinien.

(3) Darüber hinaus werden folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:

1. Hunde frei laufen zu lassen,
2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
4. im NSG unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten,
5. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen; die zuständige Naturschutzbehörde kann Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.

(4) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd bleibt unberührt. Dem allgemeinen Verbot gemäß Absatz 1 unterliegt jedoch die Neuanlage von

1. Wildäckern, Wildäusungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen,
2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen),
3. anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art,

soweit sie dem Schutzzweck des § 2 zuwiderläuft.

### § 4

#### Freistellungen

(1) Die in den Abs. 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 24 Abs. 2 NNatG und des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

(2) Allgemein freigestellt sind

1. das Betreten des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Betreten des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen:
  - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte in Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
  - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
  - c) im Rahmen der Verkehrssicherung,
  - d) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
  - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

3. das Betreten des Gebietes in dem in der maßgeblichen Karte gesondert dargestellten Bereich,
4. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, sowie die Unterhaltung und Instandsetzung der Gemeindeverbindungsstraße von Holdenstedt nach Klein Süstedt in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
5. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter Ordnung und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des NWG,
6. das Befahren der Gerdau mit nicht durch Motorkraft angetriebenen Wasserfahrzeugen; das Anlanden an den Ufern der Gerdau und das Ein- und Aussetzen von Wasserfahrzeugen im Bereich des NSG mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
7. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

(3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis und nach folgenden Vorgaben:

1. die Nutzung rechtmäßig bestehender Ackerflächen,
2. die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gemäß Nummer 3,
3. die Nutzung der Dauergrünlandflächen
  - a) ohne Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln; zulässig bleibt die Bekämpfung von Problempflanzen wie z. B. Distel, Brennnessel und Vogelmiere mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  - b) ohne Veränderung der Bodengestalt,
  - c) ohne Erneuerung der Grasnarbe durch Umbruch, zulässig sind Über- oder Nachsaaten, auch im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren,
  - d) ohne ackerbauliche Zwischennutzung,
4. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Entwässerungseinrichtungen,
5. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
6. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
7. die Nutzung rechtmäßig bestehender Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen,
8. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben, sowie von vorübergehend nicht genutzten Ackerflächen (Stilllegungsflächen).

(4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft i. S. des § 11 NWaldLG und nach folgenden aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben:

1. ohne Standortveränderungen, insbesondere durch Veränderung des Bodenreliefs, Entwässerungs- oder sonstige Meliorationsmaßnahmen,
2. ohne Düngung,
3. ohne Kompensationskalkungen in den Bachniederungen sowie auf vermoorten und Grundwasser beeinflussten Standorten,
4. unter Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nur im Fall existenzieller Gefährdung der Waldbestände mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde; Pheromonfallen sind zulässig,
5. in naturnahen Laubwäldern: insbesondere Auen-, Quell-, Bruch- und Sumpfwäldern, bodensauren Buchen- und Eichenwäldern sowie Eichen-Hainbuchenwäldern unter Förderung und bevorzugter Verwendung standortheimi-

scher Laubbaumarten wie z. B. Erle, Birke, Esche, Ulme, Linde, Buche, Hainbuche, Stieleiche und eines angemessenen Anteils von Neben- und Pionierbaumarten und Straucharten auf der Grundlage der Ergebnisse der Standortkartierung,

6. in naturfernen Nadel- und Laubholzwäldern: insbesondere in Fichten-, Sitkafichten-, Lärchen-, Douglasien- sowie Pappelreinbeständen unter Umbau in naturnahe Laubmischwälder bzw. Erhöhung des Laubholzanteils durch vorrangige Förderung standortheimischer Laubbaumarten auf der Grundlage der Ergebnisse der Standortkartierung,
7. zwecks Verjüngung durch einzelstamm- bis horstweise Holzentnahme; standortfremde Baumarten (z. B. Sitka- und Rotfichte, Douglasie, Hybridpappel, Kiefer) dürfen jedoch auch flächig entnommen werden,
8. unter Erhaltung und Förderung von Horst- und Höhlenbäumen sowie Belassung von stehendem und liegendem Alt- und Totholz bis zum natürlichen Verfall.

(5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmlblattpflanzen sowie des natürlichen Uferbewuchses und nach folgenden Vorgaben:

1. Fischbesatzmaßnahmen sind der zuständigen Naturschutzbehörde mitzuteilen,
2. Einsatz von Reusen nur, soweit eine Gefährdung von Fischottern durch Otterschutzgitter oder andere technische Maßnahmen verhindert wird.

(6) Freigestellt sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der Stadt Uelzen, wenn sie dem Schutzzweck nicht entgegenstehen.

(7) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 4 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.

(8) Weitergehende Vorschriften der §§ 28 a und b NNatG bleiben unberührt.

(9) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

## § 5

### Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 53 NNatG eine Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 c Abs. 1 NNatG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 c Abs. 3 und 5 NNatG erfüllt sind.

## § 6

### Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern zu dulden.

(2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können — soweit erforderlich — in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellt werden. Von besonderer Bedeutung zur Erreichung des Schutzzwecks sind Maßnahmen

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung naturraumtypischer Gewässergüte- und Abflussverhältnisse,
2. zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher, insbesondere Bach begleitender Laubwaldbestände,
3. zur Förderung artenreicher Nass- und Feuchtgrünlandereien durch Nutzungsextensivierung,
4. zur Erhaltung und Wiederherstellung eines naturnahen Wasserhaushalts im Gebiet.

## § 7

### Verstöße

(1) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 1 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen des § 3 Abs. 3 verstößt, ohne dass eine nach § 3 Abs. 3 erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

(2) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 4 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 24 Abs. 2 NNatG das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstört, beschädigt oder verändert oder wer das Gebiet außerhalb der Wege betritt — mit Ausnahme des in der maßgeblichen Karte gesondert dargestellten Bereichs —, ohne dass eine nach § 4 erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

## § 8

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

Hannover, den 27. 11. 2007

**Niedersächsischer Landesbetrieb  
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Dr. Keuffel